Wald für mehr.

Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)

Memellandstraße 15, 24537 Neumünster



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1252

E-Mailkontakt bernd.friedrichsdorf@forst-sh.de Mein Zeichen / Ihr Zeichen

Durchwahl

-150

Datum

3. Juni 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Drucksache 18 / 752 Ihr Schreiben L212 vom 22.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem übersandten Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Das Verbot des Einsatzes von bleihaltiger Büchsenmunition, einschließlich Flintenlaufgeschossen wird seitens der SHLF begrüßt. Auf der Grundlage der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und des praktischen Einsatzes im Jagdbetrieb der Landesforsten ist ein Festhalten an bleihaltigen Geschosstypen nicht mehr begründbar. Aspekte des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, des Artenschutzes und der Unfallverhütung sind auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnis-und Forschungsstandes künftig ausgewogener zu berücksichtigten. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass bereits in der Vergangenheit außer Blei sehr unterschiedliche Materialen bei den verschiedenen Geschosslaborierungen zum Einsatz gekommen sind. Außer Tombak, anderen Kupferlegierungen oder etwa Flusseisen wurden z.B. beim verbreiteten Geschosstyp H-Mantel–Kupferhohlspitz bereits seit vielen Jahrzehnten kupfergemantelte Geschosse verwendet. Den Kritikern, die sich gegen den Einsatz von Blei–Alternativen aussprechen, muss entgegengehalten werden, dass diese Materialien bereits seit vielen Jahrzehnten auch in Kombination mit Bleikernen oder alternativen Materialien zum Einsatz gekommen sind, ohne, dass es negative Erfahrungen in Form von Kontamination des Wildbrets, bzw. dauerhaften Schäden an Büchsenläufen gegeben hätte.

Die ergänzende Ermächtigung in § 29 künftiger Absatz 6 ist insofern folgerichtig, als dass außer dem verwendeten Material, insbesondere die Geschossmasse, der Geschossquerschnitt und die Geschosskonstruktion entscheidende Auswirkungen auf alle Bewertungsparameter haben. Aus Verbraucherschutz- und Artenschutzgründen wäre es künftig eher wünschenswert, vorrangig Deformationsgeschosse mit geringer, bzw. keiner Splitterwirkung zu verwenden, um generell die Belastung des Wildbrets mit Metallsplittern zu vermindern.

Wald für mehr.



Alle derzeit im Handel befindlichen Geschosse unterschiedlichen Aufbaus und Materialkombinationen werden nicht amtlich oder durch ein besonderes Zulassungsverfahren auf ihre Wirksamkeit für den Einsatz bei der Jagd geprüft. Das Bundesjagdgesetz sieht in seinem § 19 (Sachliche Verbote) lediglich eine minimal zulässige Auftreffenergie bzw. Mindestkaliber vor.

Für eine Ausdehnung des Bleischrotverbots durch Verordnung auf alle anderen Niederwildarten sind nach hiesiger Auffassung nicht nur Sicherheitsaspekte (Abprallverhalten bei Gemeinschaftsjagden) sondern vor allen Dingen auch Tierschutzaspekte bei der Tötungswirkung zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass bereits seit 1999 nach § 29 Abs. 5 Satz 2 bei der Jagd auf Wasserwild Bleischrote verboten sind, spricht entweder dafür, dass die Verwendung von alternativen Materialen problemlos ist oder –wahrscheinlich eher- ein Anwendungsdefizit vorliegt. Gleichwohl sollten hier zunächst weitere Forschungsergebnisse abgewartet werden.

Zusammenfassend kann den hinterlegten Begründungen zur Änderung des Landesjagdgesetzes mit dem Ziel, den Eintrag von Blei in die Umwelt zu reduzieren, insgesamt gefolgt werden. Im praktischen Jagdbetrieb der SHLF sind seit Einführung von bleifreier Büchsenmunition ab 01.09.2012 (und auf freiwilliger Basis auch schon davor) bisher keine nachteiligen Auswirkungen bekannt geworden.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Scherer

Direktor der SHLF